VERORDNUNG (EWG) Nr. 454/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 hinsichtlich der Verpackung des den Interventionsstellen angebotenen Magermilchpulvers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/72 (4), legt die Voraussetzungen fest, die die Verpackungen des den Interventionsstellen angebotenen Magermilchpulvers erfüllen müssen. Die in den neuen Mitgliedstaaten verwendeten Verpackungen weisen einige davon abweichende Merkmale auf. Den betreffenden Unternehmen der neuen Mitgliedstaaten soll es ermöglicht werden, sich an die Gemeinschaftsnormen anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 erhält die Anmerkung (2) zu Punkt „2. Verpackung" folgende Fassung:

„(2) Jedoch können bis zum 30. September 1973 auch Verpackungen verwendet werden, die hinsichtlich des in Artikel 1 genannten Magermilchpulvers folgende Merkmale aufweisen:

a) im Vereinigten Königreich angebotenes Magermilchpulver

aa) 3 Papiersäcke ‚Kraft', mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von 80 g je m² entspricht,

1 Papiersack ‚Kraft' ‚poly-coated', mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von 75 g je m² entspricht,

1 Papiersack ‚Kraft' ‚wax-coated', mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von 80 g je m² entspricht,

bb) der Sack ist mit einem Kreppapierband verschlossen und mit einem zweifach gedrehten Baumwollfaden und einem Juteband vernäht;

b) in Irland angebotenes Magermilchpulver

4 Papiersäcke ‚Kraft', mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 80 g je m² entspricht,

1 Papiersack ‚Kraft' ‚poly-coated', mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 75 g je m² entspricht,

1 Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,06 mm dick, der verschweißt oder zweifach gebunden wird;

c) in Dänemark angebotenes Magermilchpulver

4 Papiersäcke ‚Kraft', mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 95 g je m² entspricht,

1 Papiersack ‚Kraft' ‚poly-coated', mit einer Papierstärke, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m² entspricht,

1 Polyäthylen-Innenbeutel, mindestens 0,06 mm dick, der verschweißt oder zweifach gebunden wird".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 244 vom 27. 10. 1972, S. 22.